

Stellungnahme des Bundesverband IT-Mittelstand e.V. (BITMi) zum „Entwurf einer Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach BSI-Gesetz“

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat am 2. Februar 2016 den „Entwurf einer Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach BSI-Gesetz“ (BSI-KritisV) vorgelegt. Das im Sommer 2015 verabschiedete IT-Sicherheitsgesetz stellt die Grundlage für diese Verordnung dar. Die Verordnung selbst soll definieren, welche Bereiche ausgewählter Wirtschaftssektoren als Kritische Infrastrukturen eingestuft werden, für die dann das IT-Sicherheitsgesetz gilt.

1. Einordnung der KritisV und europapolitische Aspekte

Mit der KritisV soll das im Sommer 2015 verabschiedete IT-Sicherheitsgesetz weiter konkretisiert werden. Die Verordnung regelt, welche Infrastrukturen als kritisch eingestuft werden und daher der Meldepflicht und weiteren Auflagen gemäß IT-Sicherheitsgesetz unterliegen. Der BITMi hatte das IT-Sicherheitsgesetz kritisiert, da es nicht mit der parallel entwickelten NIS-Richtlinie der EU harmonisiert wurde und so das Risiko besteht, dass in den beiden Verordnungen unterschiedliche Schwellenwerte, Meldepflichten und Alarmierungswege definiert werden und der Kreis der betroffenen Unternehmen anders ist. Das Risiko, dass ähnlich wie beim Vergaberecht dann über lange Jahre hinweg doppelte Beleg- und Berichtspflichten mit unterschiedlichen Schwellen entstehen und speziell mittelständische IT-Unternehmen überproportional belastet werden, ist durch dieses Vorgehen nicht ausgeräumt.

2. Geltungsbereich der KritisV

Der BITMi hatte bereits am IT-Sicherheitsgesetz des Bundes Kritik geübt, da nicht eindeutig erkennbar war, inwieweit mittelständische IT-Unternehmen betroffen sind. Dieses zentrale Problem sollte mit der KritisV behoben werden. Der BITMi erkennt diese Bemühungen für den Bereich des IT-Sektors an. Die, bspw. unter der vereinbarten Leistung eines Rechenzentrums oder der Menge ausgegebener personenbezogener Zertifikate, genannten Zahlen scheinen aus Sicht des BITMi geeignet, um Betreiber kritischer Infrastrukturen zu identifizieren, wenn auch im Einzelfall die Definitionen noch einmal überprüft und ggfs. angepasst werden sollten. Gleichwohl konstatiert der BITMi, dass nach wie vor nicht eindeutig feststellbar ist, inwieweit mittelständische IT-Unternehmen durch das IT-Sicherheitsgesetz betroffen sind. Dies gilt insbesondere für die verschiedenen anderen Sektoren (Energie, Ernährung und Wasser). Hier zeichnet sich ab, dass durch die noch zu definierenden branchenspezifischen Sicherheitsauflagen auch mittelständische IT-Unternehmen in größerem Ausmaß betroffen sein können.

3. Weitere Aspekte

Der BITMi zeigt sich vor dem Hintergrund der zuvor genannten Aspekte weiterhin zurückhaltend über die Einschätzung des Kreises der betroffenen Unternehmen. Er geht davon aus, dass durch die noch zu definierenden Sicherheitsauflagen weitere Unternehmen und Lieferanten betroffen sein werden, so dass die Einschätzung des Bundesministeriums des Innern der betroffenen geschätzten 650 Einrichtungen und Unternehmen vom BITMi als zu gering eingestuft wird.